



Bekanntmachung

Regierungspräsidium Stuttgart, Az.: RPS24-3820-163

Planänderungsverfahren für die Verlängerung der S-Bahnstrecke von Filderstadt-Bernhausen nach Neuhausen auf den Fildern

Einleitung des Verfahrens

Die Stuttgarter Straßenbahnen AG (SSB) hat für das o.g. Vorhaben die Durchführung eines **Planänderungsverfahrens** nach § 18d Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) in Verbindung mit § 76 Abs. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPg) beantragt.

Der Planfeststellungsbeschluss für das o.g. Vorhaben wurde am 30.06.2022 vom Regierungspräsidium Stuttgart erlassen. Im Zuge der Bauausführung hat sich jedoch Änderungsbedarf ergeben. Gegenstand der beantragten Planänderung vor Fertigstellung des Vorhabens sind **insbesondere folgende Änderungen bzw. Ergänzungen:**

Gemarkung Bernhausen

- Neue Führung der Fahrbahn sowie des Geh- und Radwegs im Bereich Nürtinger Straße / Karlstraße
- Errichtung eines zusätzlichen GSM-Funkmastes am östlichen Siedlungsrand
- Errichtung neuer Schutzplanken an den Oberkanten von Böschungen

Gemarkung Sielmingen

- Änderung einer Grundstückszufahrt, des Gehwegs und von Baumstandorten im Bereich Bahnhofstraße / Landesstraße L 1209
- Ergänzung des Ablaufs des Regenrückhaltebeckens 3
- Errichtung neuer Schutzplanken an den Oberkanten von Böschungen

Gemarkung Neuhausen

- Änderung der Bauform einer Weiche im Bereich der Haltestelle Sielmingen
- Änderung des Funkmaststandorts „Neuhausen-West“
- Errichtung neuer Schutzplanken an den Oberkanten von Böschungen

- Änderung der Lage des Entwässerungskanals zum Regenrückhaltebecken „Bernhäuser Weg II“
- Zusätzlicher Grunderwerb für einen Oberleitungsmast beim Bahnhof Neuhausen
- Änderung der Bauform beider Weichen im Bahnhof Neuhausen
- Verkleinerung des Betriebsgebäudes und Errichtung eines zusätzlichen Stellwerksgebäudes am Bahnhof Neuhausen
- Asphaltierung der Zuwegung zur Eingleisfläche im Bahnhof Neuhausen und Reduktion einer Stützmauer
- Errichtung eines zusätzlichen GSM-Funkmastes im Bahnhof Neuhausen
- Errichtung von zwei zusätzlichen Wetterschutzhäusern am Gleis 3 im Bahnhof Neuhausen

Aufgrund der o.g. Änderungen wurden u.a. der Erläuterungsbericht, die Grunderwerbsunterlagen, die betriebliche Aufgabenstellung, das Bauwerksverzeichnis, die Umweltverträglichkeitsstudie, der landschaftspflegerische Begleitplan und die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung überarbeitet. Die von den o.g. Änderungen betroffenen Flurstücke sind im Grunderwerbsverzeichnis gelb hinterlegt.

Um Beeinträchtigungen durch das Vorhaben soweit wie möglich zu vermeiden und zu minimieren bzw. zu kompensieren, sind bereits in den planfestgestellten Unterlagen landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen vorgesehen. Im Rahmen der nun beantragten Planänderung sind u.a. zusätzliche Maßnahmen für die Zauneidechse sowie die Aufwertung einer bestehenden Streuobstwiese geplant.

Nach § 5 UVPG ist festzustellen, ob für das Vorhaben die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht. Für die beantragte Planänderung wurde gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 UVPG i.V.m. § 7 Abs. 3 UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt, da zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch die geplanten Änderungen nicht ausgeschlossen werden können. Das Planänderungsverfahren umfasst auch die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens nach §§ 18 ff. UVPG.

Die Planänderungsunterlagen enthalten insbesondere die unten stehenden entscheidungserheblichen Unterlagen über die mit dem Vorhaben verbundenen Umweltauswirkungen wie z. B. Lärm- und Schadstoffimmissionen, Erschütterungen, die nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter Menschen, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter (einschließlich den jeweiligen Wechselwirkungen) sowie die zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich dieser Auswirkungen vorgesehenen Maßnahmen. Darin enthalten ist auch die Beschreibung des Vorhabens mit Angaben über Standort, Art und

Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden: Erläuterungsbericht, spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, landschaftspflegerischer Begleitplan, Umweltverträglichkeitsstudie, Grunderwerbspläne, Grunderwerbsverzeichnis.

Für die Durchführung des Planänderungsverfahrens ist das Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 24, zuständig.

Die **Planunterlagen** zur Planänderung (Zeichnungen und Erläuterungen) werden in der Zeit

von Dienstag, 10.02.2026 bis Montag, 09.03.2026

-je einschließlich-

auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Stuttgart unter <https://rps.baden-wuerttemberg.de/abt2/ref24/seiten/planfeststellung/> in der Rubrik „Aktuelle Planfeststellungsverfahren > Schiene“ und im zentralen Internetportal unter <https://www.uvp-verbund.de/> **veröffentlicht**.

Auf Verlangen gegenüber dem Regierungspräsidium Stuttgart kann vom Beginn der Veröffentlichung der Planunterlagen bis zum Ende der Äußerungsfrist eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zu den Planunterlagen zur Verfügung gestellt werden. Das Verlangen ist unter Angabe von Kontaktdaten und des o.g. Aktenzeichens schriftlich, per E-Mail, Fax (Kontaktdaten siehe unten) oder telefonisch unter 0711 904-0 an das Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 24, zu richten.

Die betroffene Öffentlichkeit im Sinne des § 2 Abs. 9 UVPg, d.h. jede Person, deren Belange durch die Planänderung berührt werden, einschließlich der Vereinigungen, deren satzungsmäßiger Aufgabenbereich durch die Planänderung berührt wird, kann sich im Rahmen der Beteiligung bis einschließlich

Donnerstag, 09.04.2026

beim Regierungspräsidium Stuttgart, Ruppmannstr. 21 in 70565 Stuttgart (Vaihingen) bzw. Postfach 80 07 09, 70507 Stuttgart schriftlich oder in der nachfolgend beschriebenen elektronischen Form zur Planänderung äußern.

Die Schriftform kann gemäß § 3a Abs. 2 S. 1 LVwVfG (aktuellste Fassung) durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen und an referat24@rps.bwl.de zu versenden. Die Schriftform kann auch ersetzt werden durch die entsprechende Anwendung der in § 3a Abs. 3 Nr. 2 LVwVfG (aktuellste Fassung) genannten elektronisch signierten Erklärungen. Im Falle des § 3a Abs. 3 Nr. 2d LVwVfG (aktuellste Fassung) ist die Erklärung

an poststelle.rps@im.bwl.de-mail.de zu übermitteln. Auch eine Übermittlung per Telefax an 0711 904-11190 hält die Schriftform ein.

Mit Ablauf der Äußerungsfrist sind für das Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens alle Äußerungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen. Dieser Äußerungsausschluss gilt nur für dieses Planänderungsverfahren.

Bitte beachten Sie folgende Hinweise:

- Äußerungs- / Einwendungsschreiben müssen die volle Anschrift der Person, die sich geäußert hat, enthalten. Bei solchen Schreiben, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu benennen. Andernfalls können diese Äußerungen / Einwendungen unberücksichtigt bleiben.
- Äußerungen / Einwendungen in Schriftform und per Fax müssen eigenhändig unterschrieben sein. Eine einfache E-Mail erfüllt die vorgegebene Schriftform nicht.
- Eine Eingangsbestätigung zu den Äußerungen / Einwendungen erfolgt nicht.
- Eine über die Äußerungsfrist hinausgehende Bereitstellung der Unterlagen im Internet verlängert die Frist nicht.
- Nach § 18d AEG kann von einem Erörterungstermin abgesehen werden. Falls ein Erörterungstermin durchgeführt wird, werden die rechtzeitig erhobenen Äußerungen / Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen im Sinne des § 73 Abs. 4 Satz 5 LVwVfG sowie die Stellungnahmen der Behörden erörtert. Ein Erörterungstermin kann nach § 18a Abs. 6 AEG auch ganz oder teilweise in digitalen Formaten durchgeführt werden. Der Termin und die Art der Durchführung werden vorher ortsüblich bekanntgemacht. Diejenigen, die sich fristgerecht geäußert haben / fristgerecht Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Äußerungen / Einwendungen deren Vertretung, und die Vereinigungen, die fristgerecht Stellungnahmen abgegeben haben, werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese individuellen Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.
- Bei Ausbleiben von Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne sie verhandelt werden.

- Kosten, die z.B. durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen, Äußerungen / Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung eventuell entstehen, können nicht erstattet werden.
- Über die Entschädigung für durch das Vorhaben in Anspruch genommene Flächen wird in der Planfeststellung nur dem Grunde nach entschieden. Die Entschädigung selbst (z.B. Kaufpreis) wird gegebenenfalls in einem gesonderten Entschädigungsverfahren festgesetzt.
- Über die Äußerungen / Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden.
- Vom Beginn der Veröffentlichung der Pläne im Internet an tritt die Veränderungssperre nach § 19 Abs. 1 AEG in Kraft. Darüber hinaus steht der Vorhabenträgerin nach § 19 Abs. 3 AEG ab diesem Zeitpunkt ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu.
- Es wird auf die Datenschutzerklärung des Regierungspräsidiums Stuttgart, die auf der Internetseite <https://rp.baden-wuerttemberg.de/datenschutzerklaerungen-der-regierungspraesidien-b-w/> unter dem Stichwort „24-01SFT_17-01K: Planfeststellung“ abrufbar ist, verwiesen.
- Dieser Bekanntmachungstext ist auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Stuttgart unter <https://rps.baden-wuerttemberg.de/service/bekanntmachung/planfeststellung> in der Rubrik „Bekanntmachungen > Planfeststellungsverfahren“ und im zentralen Internetportal unter <https://www.uvp-verbund.de/> abrufbar.

Regierungspräsidium Stuttgart

gez. Breyer